



1. Ein Ausbilder, der seinen Auszubildenden anweist, eine Bohrschnecke - unter Verstoß gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften - im laufenden Betrieb zu reinigen, handelt grob fahrlässig.
2. Die Übernahme gefährlicher Arbeiten begründet kein Mitverschulden, wenn der Arbeitnehmer damit einer Anordnung des weisungsbefugten Vorgesetzten entspricht.

§ 110 SGB VII, § 254 BGB

Urteil des OLG Naumburg vom 12.12.2007 – 6 U 200/06 –
Bestätigung des Urteils des LG Halle (Saale) vom 24.11.2006 - 5 O 97/06 -

Vgl. auch die Anmerkung von Konradi in dieser Ausgabe.

Das **Oberlandesgericht Naumburg** hat mit **Urteil vom 12.12.2007 – 6 U 200/06 –** wie folgt entschieden:

Gründe

I.

Die Klägerin als gesetzlicher Unfallversicherer nimmt die Beklagten zu 1) und 2) auf Erstattung der Aufwendungen in Anspruch, die ihr infolge eines Arbeitsunfalls des Versicherten T. Kr. vom 02.04.2003 in H. auf der Baustelle K. entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Der Geschädigte Kr. , geboren am 26.11.1984, war im Rahmen der Absolvierung eines Ausbildungsabschnittes als Spezialtiefbauer im Betrieb der Beklagten zu 1) als Bohrgehilfe tätig. Er war dem Beklagten zu 2) zur Ausbildung zugewiesen, der zudem in dem Unternehmen der Gemeinschuldnerin für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen zuständig war. Zuständig für die Überwachung und Organisation des Arbeitsablaufes sowie unmittelbarer Vorgesetzter des Verletzten Kr. war der damalige Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, M. Kn.. Am Unfalltag war der Beklagte zu 2) als Geräteführer und der Auszubildende Kr. als Bohrhelfer eingesetzt. Es wurden Ankerlöcher für ein Fundament gebohrt. Nachdem das vierte Bohrgestänge (Bohrschnecke) aufgesteckt worden war, fuhr der Beklagte zu 2) das Bohrgestänge links drehend heraus, um Anhaftungen des Bohrgutes am Bohrgestänge zu entfernen. Weil eine Selbstreinigung des Bohrgestänges aufgrund der Beschaffenheit des Erdreichs nicht eintrat , fasste der Geschädigte mit der behandschuh-ten rechten Hand in die rotierende Bohrspindel, um diese zu reinigen. Der Handschuh blieb hängen und wurde in das Bohrgestänge hineingezogen. Der Geschädigte geriet mit dem Arm immer weiter in die sich drehende Schnecke, was zum Abriss des Armes führte. Als der Beklagte zu 2) bemerkte, dass der Arm des Geschädigten sich in der Maschine verfangen hatte, drückte er sofort auf den Notausschalter.

§ 9 Unfallverhütungsvorschrift "Kraftbetriebene Arbeitsmittel" (UVV) lautet wie folgt:

"1. Können beim Rüsten, beim Beheben von Störungen im Arbeitsablauf und beim Instandhalten Personen durch gefahrbringende Bewegungen gefährdet werden, so muss das kraftbetriebene Arbeitsmittel so eingerichtet sein, dass diese Arbeiten bei Stillstand durchzuführen sind.



2. Können Arbeiten nach Absatz 1 nicht bei Stillstand des kraftbetriebenen Arbeitsmittels durchgeführt werden, so müssen die für Gefahrenstellen und Gefahrquellen erforderlichen Schutzeinrichtungen und Einrichtungen mit Schutzfunktionen auch bei diesen Arbeiten verwendbar sein."

In § 24 dieser UVV heißt es u.a.:

"Der Unternehmer darf Arbeiten an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln mit gefahrbringenden Bewegungen nur Personen übertragen, die Arbeiten selbstständig sicher durchführen können oder nach vorheriger Unterweisung unter Aufsicht einer mit diesen Arbeiten vertrauten Personen stehen."

§ 25 UVV lautet:

"Kraftbetriebenen Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung und sonstiger sicherheitstechnischer Hinweise betrieben werden."

Am 28.03.2003 war der Beklagte zu 2) selber beim Säubern der Bohrmaschine mit einem Pulloverärmel an der rotierenden Bohrschnecke hängen geblieben. Er zog sich nur blaue Flecken und Kratzer zu, weil der Geschädigte Kr. rechtzeitig den Notausschalter betätigte.

Der Klägerin sind bisher Aufwendungen in Höhe von insgesamt 97.929,80 Euro entstanden (Aufstellung gemäß Anlage 6 des Anlagenbandes). Der Geschädigte ist bisher noch nicht vollständig genesen, so dass zukünftig weitere Kosten entstehen werden.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 2) habe den Geschädigten beauftragt, bei laufendem Bohrgerät mit den Händen die Bohrschnecke zu reinigen. Im Übrigen sei diese Art der Reinigung bei laufendem Motor bei dem Beklagten zu 2), dem Mitarbeiter A. D. und dem Geschädigten Kr. auf der Baustelle üblich gewesen. Der Geschädigte Kr. habe bei Aufnahme seiner Tätigkeit eine allgemeine Belehrung zum Arbeitsschutz erhalten. Eine konkrete Belehrung über den Arbeitsschutz und das sichere Bedienen von Maschinen, insbesondere darüber, dass er nicht in rotierende Bauteile greifen solle und die Maschinen zum Reinigen anzuhalten seien, seien gegenüber dem Geschädigten Kr. nicht erfolgt.

Die Beklagten haben behauptet, der damalige Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, Herr Kn. , habe unmittelbar nach dem Vorfall am 28.03.2003 den Beklagten zu 2) und den Geschädigten Kr. ausdrücklich darüber belehrt, sich zukünftig nicht im Gefahrenbereich der laufenden Maschine aufzuhalten und auf keinen Fall in die rotierende Maschine zu fassen. Auch sei der Geschädigte von dem damaligen Geschäftsführer unmittelbar nach dem ersten Unfall belehrt worden, nicht in laufende Teile zu fassen, sondern nur an die Maschine zu gehen und diese zu säubern, wenn diese steht. Bei Beginn der Arbeiten an der Baustelle bzw. ca. 14 Tage vor dem Unfall habe der damalige Geschäftsführer den Geschädigten und den Vorarbeiter J. nochmals ausdrücklich belehrt, dass nicht in den drehenden Bohrer gegriffen werden dürfe und dass die Maschine zum Säubern abzustellen sei.

Die Einzelrichterin hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 97.923,80 Euro zu zahlen. Weiter hat sie festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin auch die übergangsfähigen Kosten zu erstatten, die sie aufgrund des Unfalls hatte oder haben wird. Den Anspruch gegen den Beklagten zu 1) hat sie auf dessen Entschädigungsforderung gegen den Versicherer des Gemeinschuldners wegen des Schadensfalls vom 02.04.2003 beschränkt. Zur Be-



gründung hat sie ausgeführt, der Anspruch gegen die Beklagten zu 1) und zu 2) ergebe sich aus §§ 110, 111 SGB VII, weil der Beklagte zu 2) und M. Kn. als damaliger Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin den Arbeitsunfall am 02.04.2003 grob fahrlässig herbeigeführt hätten. Der Beklagte zu 2) habe als weisungsbefugter und aufsichtsführender Geräteführer den Geschädigten Kr. angewiesen, den Bohrer bei laufender Maschine zu reinigen. Zudem habe der Beklagte zu 2) den Notausschalter des Bohrgerätes nicht rechtzeitig betätigt. M. Kn. sei als damaliger Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin verpflichtet gewesen, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen. Spätestens nach dem Vorfall des 28.03.2003 hätte er den Beklagten zu 2) nicht mehr am Bohrgerät mit einem Auszubildenden als Bohrgehilfen ohne Überwachung arbeiten lassen dürfen, da der Beklagte zu 2) sich aufgrund des Vorfalls vom 28.03.2003 als verantwortliche Aufsicht disqualifiziert habe. Ein Mitverschulden des Geschädigten Kr. scheidet aus, weil er als Arbeitnehmer aufgrund von Weisungen des Arbeitgebers bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gefährliche Arbeiten ausgeführt habe.

Hiergegen haben die Beklagten Berufung eingelegt.

Die Beklagten beantragen,

das am 24.11.2006 verkündete Urteil des Landgerichts Halle (5 O 97/06) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit seiner Berufung rügt der Beklagte zu 1), die Einzelrichterin sei ohne Durchführung einer Beweisaufnahme von der bestrittenen Behauptung der Klägerin ausgegangen, dass der Beklagte zu 2) gesehen habe, dass der Geschädigte sich in den Bereich der Bohrschnecke begab und mit der Hand in die Bohrspindel fasste. Ferner rügt er, dass das Landgericht ohne Beweisaufnahme von einer konkludenten Weisung des Beklagten zu 2) ausgegangen sei. Vor dem Unfall habe der Beklagte zu 2) dem Geschädigten Kr. erst dann durch Winken bedeutet, die Bohrschnecke zu säubern, wenn er das Bohrgestänge ausgekuppelt und der Bohrer stillgestanden habe.

Auch der Beklagte zu 2) behauptet, er habe nicht bemerkt, dass sich der Zeuge Kr. in den Gefahrenbereich begab. Das Verhalten des Zeugen sei für ihn nicht vorhersehbar und aufgrund des schnellen Geschehenablaufs auch nicht vermeidbar gewesen.

Der Senat hat Beweis erhoben über die Frage, in welchem Umfang der Geschädigte im Rahmen seiner Tätigkeit durch den damaligen Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin darüber belehrt worden ist, dass das Bohrgestänge nur im Stillstand gesäubert werden dürfe, durch Vernehmung der Zeugen D. und Kr., sowie über die Fragen, ob die Bohrschnecke nach dem 28.03.2003 stets nur bei Stillstand gesäubert wurde und der Beklagte zu 2) den Geschädigten am 02.04.2003 angewiesen hat, die Bohrschnecke im laufenden Betrieb zu reinigen durch Vernehmung des Zeugen Kr.. Zu allen Fragen hat der Senat den Beklagten zu 2) als Partei vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2007 Bezug genommen.



II.

1. Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) auf Zahlung von 97.923,80 Euro ergibt sich aus § 110 SGB VII. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine originäre Anspruchsnorm, die im Unterschied zu § 116 SGB X keinen gesetzlichen Übergang des Anspruchs des Geschädigten normiert (Urteil des BGH vom 27.06.2006; VI ZR 143/05; Urteil des BGH vom 30.01.2001, VI ZR 49/00; jeweils zitiert nach juris).

2. Nach § 110 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs.

Die Haftung des Beklagten zu 2) für den Versicherungsfall ist gem. § 105 SGB VII beschränkt, weil er durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall eines Versicherten desselben Betriebs, nämlich den Arbeitsunfall des Geschädigten Kr., verursacht hat.

3. Der Beklagte zu 2) hat den Unfall grob fahrlässig verursacht, indem er den Geschädigten Kr. anwies, die Bohrschnecke im laufenden Betrieb zu reinigen. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs.1 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (Urteil des BGH vom 30.01.2001, VI ZR 49/00 m. weiteren Hinweisen zur Rspr.).

Besteht die Pflichtverletzung des Schädigers in einem Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift (UVV), so gilt, dass nicht jeder Verstoß schon für sich als eine schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht anzusehen ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob es sich um eine UVV handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und somit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Schutzmaßnahmen getroffen oder von den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Schutzanweisungen eindeutig waren (BGH a.a.O.).

Vorliegend hat der Beklagte zu 2) gegen § 9 Abs. 1 in Verb. mit § 25 der UVV "kraftbetriebene Arbeitsmittel" verstoßen. Danach durften Reinigungsarbeiten nur dann erfolgen, wenn das Bohrgestänge stillsteht. Der Beklagte zu 2), der dem Zeugen Kr. gegenüber weisungsbefugt und dabei verpflichtet war, die Arbeitsanweisungen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen, wies den Zeugen an, die Reinigung der Bohrschnecke mit der behandschuhten Hand bei laufendem Bohrbetrieb zu erledigen. Die vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften waren dem Beklagten zu 2) als in dem Unternehmen für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zuständige Person auch bekannt. Sie dienen auch dazu, den Arbeiter vor tödlichen Gefahren zu bewahren, denn es kann zu schwersten Verletzungen und auch zum Tod führen, wenn man mit Gliedmaßen in die rotierende Bohrschnecke gerät. Der Beklagte zu 2) ließ damit sämtliche ihm bekannte



Schutzanordnungen außer Acht. Unter den konkreten Umständen hätte sich ihm auch aufdrängen müssen, dass die Unfallverhütungsvorschriften strikt eingehalten werden müssten, nachdem er am 28.03.2003 selbst mit einem Pulloverärmel in der Bohrschnecke hängen geblieben war. Er hatte sich nur deshalb blaue Flecken und Kratzer zugezogen, weil der Zeuge Kr. zeitnah den Notausschalter betätigte.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Beklagte zu 2) den Zeugen T. Kr. unmittelbar vor dem Unfall am 02.04.2003 anwies, die Bohrschnecke mit der Hand zu reinigen, indem er entweder pfiff oder "eh" rief, was der Geschädigte aufgrund der bis dahin erfolgten ständigen Übung nur so verstehen konnte, dass er die rotierende Bohrschnecke reinigen sollte.

Dieses folgt aus der Aussage des Zeugen Kr. , die umfassend und nachvollziehbar war. Der Zeuge schilderte nachvollziehbar und flüssig das Geschehen vom 02.04.2003. Insbesondere ist seine Darstellung plausibel, dass die Reinigung der Bohrschnecke stets bei laufendem Betrieb erfolgte, weil auf der Baustelle ständig Zeitdruck herrschte und die Reinigung der Bohrschnecke schneller erfolgen konnte, weil die Rotationsbewegungen der Bohrschnecke den Reinigungsvorgang unterstützten. Für diese Darstellung spricht zudem, dass der Beklagte zu 2) am 28.03.2003 unstreitig selbst eine Reinigung der Bohrschnecke bei laufendem Betrieb vornahm. Die Aussage war in sich widerspruchsfrei und der Zeuge vermochte auf alle Nachfragen spontan eine nachvollziehbare Antwort zu geben. Der Senat hält den Zeugen auch für glaubwürdig. Der Zeuge formulierte seine Aussage ruhig und sachlich.

Die Aussage des Beklagten zu 2., den der Senat als Partei vernommen hat, weil außer dem Verletzten, dem Zeugen Kr. , und dem Beklagten zu 2. niemand den Ablauf des Unfallgeschehens beobachtet hat, ist nicht geeignet, die Überzeugung des Senats zu erschüttern, dass der Zeuge Kr. wahrheitsgemäß und lückenlos geschildert hat, wie es zu dem Unfall gekommen ist. Die Angabe des Beklagten zu 2., dass er das Bohrgestänge immer dann angehalten habe, wenn es hätte gereinigt werden sollen, ist nicht wahr. Denn er hat eingeräumt, am 28. März 2003 die rotierende Bohrschnecke selbst gereinigt zu haben. Der Frage, warum er das gemacht habe, ist er durch seine belanglose Antwort ausgewichen, dass er das nicht wisse. Bei wahrheitsgemäßer, vollständiger Aussage hätte er einräumen müssen, dass er den Zeugen Kr. nach dem Beinahe-Unfall gebeten hatte, dem Chef davon nichts zu sagen; denn es war ja nach Bekundung des Zeugen Kr. "in der Firma B. gängige Praxis ..., das Bohrgestänge zu reinigen, wenn die Maschine noch lief." (siehe Seite 4 des Protokolls vom 28. November 2007, Band II Blatt 78) Außerdem hätte er zugeben müssen, dass er ebenso wie die anderen auf der Baustelle beschäftigten Arbeiter ständig gegen die gegebenen Sicherheitshinweise verstoßen hat, indem er und andere Arbeiter Hände, Arme und Kleidung nicht außerhalb des Wirkungs- und Drehbereichs beweglicher Teile des Raupenbohrgerätes gehalten hatten.

Ein weiteres Indiz für die Unwahrheit der Aussage des Beklagten zu 2. ist die fehlende Detailgenauigkeit an entscheidenden Abschnitten seiner Schilderung. Der Beklagte zu 2. hat nichts dazu gesagt oder Gegenteiliges dazu erklärt, dass der Zeuge Kr. nach Vorhalt seiner im Strafverfahren niedergeschriebenen Aussage und noch einmal auf Nachfrage in der Beweisaufnahme ausdrücklich bestätigt hat, am 2. April 2003 "etwa 20 bis 25 Mal mit der Hand das rotierende Bohrgestänge gereinigt" zu haben (vgl. Niederschrift über die Bekundung des Zeugen Kr. , Protokoll Seite 5 Band II Blatt 79). Selbst wenn man der Angabe des Beklagten zu 2. Glauben schenken würde, dass er den Zeugen weder durch Zuruf noch durch irgendeine Geste angewiesen hätte, das rotierende Bohrgestänge von Hand



zu reinigen, würde das den Beklagten zu 2. nicht entlasten. Zum einen hat er den Zeugen pflichtwidrig nicht daran gehindert, das Bohrgestänge überhaupt mit der Hand zu reinigen. Zum Anderen hat der Beklagte zu 2. das Bohrgestänge linksdrehend herausgefahren und angeblich, unmittelbar bevor der Arm des Zeugen Kr. um das Bohrgestänge herumgezogen worden ist, "dann weggeguckt", obwohl er das Bohrgestänge noch nicht angehalten hatte (siehe Seite 7 des Protokolls Band II Blatt 81). Wäre dieser Teil der Aussage wahr, müsste man dem Beklagten zu 2. vorwerfen, den Unfall mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt zu haben. Er hätte es als Geräteführer nämlich billigend in Kauf genommen, dass der ihm zugeteilte Bohrhelfer das vorhandene Bohrgut wie üblich mit der Hand von der rotierenden Schnecke lösen würde. Da er nach seinen Angaben weggeschaut hatte, hatte er den Schalter "Not Aus" erst gedrückt, als er die Schreie des Verletzten gehört hatte. Er hätte aber die Arbeit mit dem Raupenbohrgerät sofort einstellen müssen, da er durch früheres Verhalten des Zeugen Kr. erkannt hatte und genau wusste, dass Kr. im Gefahrenbereich des rotierenden Bohrgestänges arbeiten würde.

Zu seinem Schutz hat der Beklagte zu 2. behauptet, dem Zeugen Kr. weder durch Pfiffe noch durch Rufe oder Gesten bedeutet zu haben, die Bohrschnecke mit der Hand zu reinigen. Nach der Bekundung Kr. hatte der Beklagte zu 2. gesehen, dass er – der Zeuge – die Erd- und Tonanhaftungen stets mit der Hand von der rotierenden Schnecke löste. Mit dieser Reinigungsarbeit konnte der Bohrhelfer aber erst dann beginnen, wenn der Geräteführer erkannt hatte, dass er das Bohrgestänge weit genug aus dem Bohrloch herausgedreht hatte. Deshalb erscheint es bei dem unter Zeitdruck stehenden Arbeitsablauf völlig plausibel, dass der diesen Ablauf beherrschende Geräteführer dem Bohrhelfer das Signal zum Reinigen der Bohrschnecke gab. Zumal es dem Beklagten zu 2. genau wie seinem Chef, M. Kn. , darauf ankam, mit den Arbeiten schnell fertig zu werden. Die den tatsächlichen Geschehensablauf verschleiernde Erklärung des Beklagten zu 2., dass man wegen des Lärms und er wegen der Ohrenstöpsel Rufe oder Pfiffe nicht gehört hätte, erschüttert die Überzeugung des Senats nicht, dass die Unfallschilderung des Zeugen Kr. wahr ist: "Bei dem Vorfall, als ich mit der Hand in das Bohrgestänge geriet, hat er mir durch Pfiff gedeutet, das Bohrgestänge zu reinigen." (siehe Protokoll Seite 5 Band II Blatt 79) Gerade dann, wenn der T. Kr. "weiter weg" (Aussage des Beklagten zu 2.) gestanden hatte, als der Beklagte zu 2. das Bohrgestänge herausdrehen ließ, war es das Nächstliegende, dass der Beklagte zu 2. den Kr. durch den Pfiff darauf aufmerksam gemacht hat, nun mit der Reinigung des Bohrgestänges anzufangen.

5. Die Anweisung des Beklagten zu 2) war ursächlich dafür, dass der Geschädigte mit der Hand an die rotierende Bohrschnecke griff und infolgedessen sein Arm in die Bohrschnecke hineingezogen wurde, was zum Abriss des Armes führte. Der Beklagte zu 2) hat gem. § 110 SGB VII der Klägerin die ihr durch diesen Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen in Höhe von 97.923,80 Euro zu zahlen.

6. Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht wegen eines Mitverschuldens des Geschädigten Kr. gem. § 254 BGB zu kürzen. Zwar besteht die Haftung des Schädigers gem. § 110 Abs.1 SGB VII nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs, so dass ein Mitverschulden des Geschädigten grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Bei einem Regress des Sozialversicherungsträgers ist der Anspruch der Höhe nach, auch im Hinblick auf ein etwaiges Mitverschulden, an die fiktive zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Geschädigten anzugleichen (Urteil des BGH vom 27.06.2006; VI ZR 143/05).



Dem Geschädigten kann hier jedoch kein Mitverschulden angelastet werden. Ein solches Verschulden ergibt sich nicht daraus, dass er die Bohrschnecke im laufenden Betrieb in Kenntnis der Gefährlichkeit der Arbeiten ausführte. Ein Mitverschulden ist ausgeschlossen, weil er auf Weisung des Beklagten zu 2) handelte. Die Übernahme gefährlicher Arbeiten begründet kein Mitverschulden, wenn der Arbeitnehmer damit einer Anordnung des Weisungsbefugten entspricht. Der Arbeitnehmer handelt dann nicht autonom, sondern unter dem Eindruck einer tatsächlichen Zwangslage (Urteil des OLG Rostock, vom 18.05.2000, 1 U 168/99, zitiert nach juris). Der Geschädigte Kr. befand sich in einer psychischen Zwangslage, denn er war zum einen dem weisungsbefugten Beklagten zu 2) unterstellt. Von ihm als Auszubildender konnte nicht erwartet werden, dass er sich den Anweisungen des Beklagten zu 2) als erfahrener Mitarbeiter widersetzt. Das gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es bei den Bohrarbeiten auf dieser Baustelle allgemeine Übung war, die Bohrschnecke mit der Hand bei laufendem Betrieb der Bohrschnecke zu reinigen. Da dem Geschädigten durch ständige Übung suggeriert wurde, dass diese Vorgehensweise schon in Ordnung sei, kann nicht erwartet werden, dass er sich den Anweisungen des Beklagten zu 2) verweigerte, zumal er als Auszubildender ein besonderes Interesse daran hatte, sich gegenüber seinem Arbeitgeber pflichtgemäß zu verhalten.

In Anbetracht dessen, dass der Geschädigte auf Weisung seines Vorgesetzten handelte, kann dahinstehen, ob und in welchem Umfang er im Betrieb der Gemeinschuldnerin über den Umgang mit dem Bohrer belehrt worden ist.

7. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 97.923,80 Euro gegen den Beklagten zu 1) folgt aus § 111 SGB VII. Der Anspruch gegen den Beklagten zu 1) als Insolvenzverwalter der Gemeinschuldnerin ist dabei auf eine abgesonderte Befriedigung auf die Entschädigungsforderung der Gemeinschuldnerin gegenüber ihrer Haftpflichtversicherung beschränkt (§ 157 VVG).

Der damalige Geschäftsführer Kn. Gemeinschuldnerin ist Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs i.S.d. § 111 SGB VII. Dementsprechend hätte auch die Gemeinschuldnerin als Vertretene zu haften.

Eine grob fahrlässige Verursachung des Arbeitsunfalls durch den Geschäftsführer Kn. liegt darin, dass er nicht ausreichend für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften gesorgt hat. Gem. § 24 UVV darf der Unternehmer Arbeiten an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln mit gefahrbringenden Bewegungen nur Personen übertragen, die Arbeiten selbstständig sicher durchführen können oder nach vorheriger Unterweisung unter Aufsicht einer mit diesen Arbeiten vertrauten Personen stehen. Der Geschäftsführer wusste, dass der Beklagte zu 2) nicht dazu geeignet war, diese Arbeiten sicher durchzuführen, denn dem Geschäftsführer war bekannt, dass es auf der Baustelle ständige Übung war, die Bohrschnecke bei laufendem Betrieb zu reinigen. Dieses steht zur Überzeugung des Senats aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Kr. fest, der schilderte, der Geschäftsführer habe gesehen, dass er das Bohrgestänge bei laufendem Betrieb mit der Hand gereinigt und er ihn ermahnt habe, beim Reinigen des Bohrgestänges vorsichtig zu sein.

8. Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 288, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Der Haftpflichtversicherer der Gemeinschuldnerin lehnte die Haftung am 08.12.2005 ab.

9. Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet. Die Zulässigkeit des Antrags ergibt sich daraus, dass die Klägerin ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO daran hat, dass die Haftung der Beklagten für zukünftige Schäden besteht, nachdem der Geschädigte noch nicht vollständig genesen ist.

10. Die Beklagten zu 1) und zu 2) haften gem. § 421, 426 BGB als Gesamtschuldner.

Die gesamtschuldnerische Haftung folgt aus §§ 823, 840 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1 ZPO, 101 Abs. 4 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.